

INSTITUT FÜR AUSLÄNDISCHES
UND INTERNATIONALES
PRIVAT- UND WIRTSCHAFTSRECHT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

**ERASMUS-PROGRAMM DER JURISTISCHEN
FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT HEIDELBERG**

**INFORMATIONEN FÜR
HEIDELBERGER
STUDIERENDE
(ERASMUS OUTGOING
STUDENTS)**

DRUCKVERSION

STAND: AUGUST 2024

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	3
Über ERASMUS+	7
Allgemein / Ziele des Programms / Rahmenbedingungen	7
Vorteile eines ERASMUS-Aufenthalts	7
Welche Länder / Partneruniversitäten nehmen teil?	8
Förderbedingungen	9
ERASMUS Charta: Rechte und Pflichten	9
Versicherungsschutz	10
Gesetzliche Krankenversicherung	10
Private Krankenkassen	10
Studentische Krankenversicherung	10
Auslandskrankenzusatzversicherung	10
Weitere Versicherungen	11
Vor der Bewerbung	12
Warum im Ausland studieren?	12
Sonstige Möglichkeiten für ein Studium im Ausland und Forschungsaufenthalte sowie während der Promotion	13
Andere Austauschprogramme und Stipendien	13
Forschungsaufenthalte im Ausland während der Promotion	13
Sommerschule, Praktikum, Sprachkurs, Jura Tandem, Buddy-Programm	13
Sommerschule	14
Praktikum	14
Sprachkurs	14
Jura-Tandem für internationale und deutsche Studierende der Rechtswissenschaften in Heidelberg	14
Dezernat Internationale Beziehungen der Universität Heidelberg in Kooperation mit verschiedenen Fachbereichen: Das Buddy-Programm	14
Informationen und Links für die Vorbereitung eines Studienaufenthalts im Ausland	14
Der richtige Zeitpunkt	15
Für welche Partneruniversität soll ich mich bewerben?	15
Sprachkenntnisse	16
Erfahrungsberichte	17
ERASMUS-Informationsveranstaltung	17

Dauer des Studienaufenthalts	17
Höhe des ERASMUS-Stipendiums und Finanzierung.....	18
Kombinierbarkeit mit BAföG.....	19
Kombinierbarkeit mit Stipendien	19
Mehrfache Förderung mit Erasmus	19
Integration des Studiums im Ausland in den Studienverlauf	20
Beurlaubung	20
Freiversuchsregelung	20
Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungsnachweisen	20
Ist es möglich sich als Studierender einer anderen Fakultät der Universität Heidelberg zu bewerben?	21
Erfahrungsberichte	22
Bewerbungsverfahren	23
Bewerbung insgesamt.....	23
Erforderliche Bewerbungsunterlagen.....	23
Bewerberdatenerfassung.....	23
Motivationsschreiben	23
Nachweis aller Studiennoten	24
DAAD-Sprachzeugnis.....	24
Nachweis der Basiskenntnisse in der Landessprache	25
Sonstige Zeugnisse	25
Lebenslauf.....	25
Bis wann und bei wem kann ich mich bewerben?.....	26
Auswahlverfahren und Kriterien.....	26
Allgemein.....	26
Auswahlkriterien	27
Auswahlverfahren.....	27
Muss ich einen bestimmten Notenschnitt vorweisen?.....	27
Bekomme ich auf jeden Fall einen ERASMUS-Platz?	27
Nach der Zusage.....	29
Zusageschreiben.....	29
Anmeldung und Zulassung an der Partneruniversität	30
Informationen über die Partneruniversität.....	30
Unterbringung im Gastland.....	31

Learning Agreement.....	32
Kurswahl/Anerkennung/Freiversuchsregelung	33
Kurswahl an der ausländischen Universität	33
Anerkennung ausländischer Leistungsnachweise	34
Freiversuchsregelung.....	35
Beurlaubung.....	35
Studienaufenthalt im Ausland verlängern/verkürzen/ absagen	36
Studienaufenthalt im Ausland verlängern	36
Studienaufenthalt im Ausland verkürzen/absagen.....	36
Formulare und Downloads des Dezernat Internationale Beziehungen	37
Nach der Rückkehr	38
Einzureichende Dokumente/Erfahrungsbericht	38
Anerkennung ausländischer Studienleistungen.....	39
Auswirkung des Studiums im Ausland auf die Freiversuchsregelung nach § 22 JAPrO	40
Video	42
Folge 1: ERASMUS+ an deutschen Hochschulen.....	42
Folge 2: Die Entwicklung des ERASMUS-Programms	42
Folge 3: Auslandsstudium oder lieber Praktikum mit ERASMUS+.....	42
Folge 4: Im Ausland studieren mit ERASMUS+.....	42
Folge 5: Auslandspraktikum mit ERASMUS+	42
Aktuelles	43
Ausschreibung	43
Informationsveranstaltung	43
Weitere Informationen.....	43
Offene Fragen.....	44
Formulare und Dokumente	45
Bewerbung.....	45
Erfahrungsberichte.....	45
Koordinatoren an den Partneruniversitäten	45
Sprachzeugnis	45
Studierendenadministration.....	45
Formulare und Downloads des Dezernat Internationale Beziehungen	45
ERASMUS-Formulare	45

Anerkennung (Prüfungsämter)	46
Weitere Möglichkeiten	46

ÜBER ERASMUS+

ALLGEMEIN / ZIELE DES PROGRAMMS / RAHMENBEDINGUNGEN

Erasmus, das Mobilitätsprogramm der Europäischen Union, wurde 1987 mit dem Ziel ins Leben gerufen, die Zusammenarbeit von Hochschulen innerhalb der EU und anderen europäischen Ländern (EU-Beitrittsländer, Schweiz, Norwegen, Türkei) zu fördern. Das ERASMUS-Mobilitätsprogramm ging unter dem Dach des EU-Bildungsprogrammes ERASMUS+ ab 2014 in eine neue Phase. Dieses Aktionsprogramm der Europäischen Union dient der Förderung der europäischen Zusammenarbeit in den Bereichen Hochschulbildung, allgemeine Schulbildung, Erwachsenenbildung und Fremdsprachenausbildung.

Gefördert werden somit die Mobilität von Studierenden und Dozenten, die Entwicklung von gemeinsamen Lehrplänen sowie die Einführung neuer Technologien im Bereich der Lehre. Der Schwerpunkt der Fördermaßnahmen liegt jedoch im Studierendenaustausch.

Erasmus ermöglicht den Studierenden, einen Teil ihres Studiums an einer europäischen Partneruniversität zu absolvieren. Neben der Befreiung von Studiengebühren und einem monatlichen Mobilitätzuschuss sind es vor allem die Netzwerkstrukturen, die das Programm attraktiv machen: Vereinfachte Anmeldeverfahren bei den Partneruniversitäten, akademische Ansprechpartner, Unterstützung bei der Wohnungssuche und oftmals auch kostenlose bzw. günstige Sprachkurse.

Die Voraussetzung für die Teilnahme der Universitäten am Erasmus-Programm ist eine gültige Erasmus Charta (ECHE). Die Ruprecht-Karls-Universität kooperiert derzeit mit ca. 280 europäischen Universitäten in über 570 Fächerabkommen. Die Auswahl der Stipendiaten erfolgt an der Heimatuniversität. Jährlich nutzen über 600 Heidelberger Studierende und 500 Gaststudierende das Erasmus-Programm an der Universität Heidelberg.

Die Grundlage für die ERASMUS-Hochschulkooperationen sind vertragliche Vereinbarungen zwischen jeweils zwei europäischen Partnern eines gemeinsamen Fachbereiches. In diesen bilateralen Vereinbarungen werden die Anzahl der Studierenden sowie die Dauer der Auslandsaufenthalte festgelegt. Ein Auslandsaufenthalt umfasst mindestens 3 und maximal 12 Monate innerhalb eines Zyklus. An beiden Partnerinstituten gibt es ERASMUS-Fachkoordinatoren, die den Austausch fachlich betreuen und koordinieren.

VORTEILE EINES ERASMUS-AUFENTHALTS

Das ERASMUS-Programm stellt nur eine von vielen Möglichkeiten dar, um im Ausland zu studieren. Daneben besteht stets die Möglichkeit, sich an der Partneruniversität direkt über die jeweilige ausländische Universität als sog.

„Freemover“ zu bewerben. Auch das [Dezernat Internationale Beziehungen](#) informiert über zahlreiche Austauschprogramme weltweit. Unabhängig von diesen Angeboten können Sie sich auch selbst bei einer Universität Ihrer Wahl direkt bewerben. Informationen hierzu finden Sie auf den jeweiligen Internetseiten.

Das ERASMUS-Förderprogramm bietet Ihnen zahlreiche Vorteile. So beinhaltet das ERASMUS-Programm der Universität Heidelberg:

- Die Befreiung von den Studiengebühren an der ausländischen Universität
- Die akademische Anerkennung der im Ausland erbrachten Studienleistungen im Rahmen der maßgebenden Richtlinien
- Eine monatliche finanzielle Unterstützung ([unterschiedliche Höhe](#))
- Eine Reihe von organisatorischen Unterstützungen: ERASMUS-Stipendiaten müssen sich nicht individuell an der Partnerhochschule bewerben, sondern werden dort von uns angemeldet. Die gastgebende Universität nimmt im Verlauf der darauffolgenden Wochen Kontakt mit den Stipendiaten auf und übersendet eine Reihe von Informationsmaterialien. Häufig werden Unterbringungsmöglichkeiten in Wohnheimen angeboten, es werden spezielle Sprachkurse und Orientierungsveranstaltungen für ERASMUS-Stipendiaten organisiert. (Nähere Informationen zu diesem Thema finden Sie unter [Anmeldung und Zulassung](#) sowie Informationen über die Gastuniversitäten).
- An vielen Partneruniversitäten besteht die Möglichkeit, Kurse und Veranstaltungen zu belegen, die an der heimischen Universität nicht oder nicht in dieser Form angeboten werden. Schließlich werden Ihnen andere Lehr- und Lernmethoden nahegebracht, die Ihnen auch im Verlauf Ihres weiteren Studiums und im späteren Berufsleben von Nutzen sein können.
- Nicht zuletzt die Möglichkeit, neben der fachlichen Bereicherung wichtige persönlichkeitsbildende, interkulturelle und sprachliche Erfahrungen im Ausland zu sammeln, die Sie in Ihrem Leben nicht mehr vergessen und die Ihren zukünftigen beruflichen Werdegang mitprägen können.

WELCHE LÄNDER / PARTNERUNIVERSITÄTEN NEHMEN TEIL?

Die Juristische Fakultät kooperiert derzeit mit 41 Partneruniversitäten in 16 europäischen Ländern. Auf unserer Homepage können Sie sich unter der [aktuellen Ausschreibung](#) Informationen zu den Partneruniversitäten, zu deren Unterrichtssprache und [Erfahrungsberichte](#) der bisherigen Teilnehmer anzeigen lassen.

Tipp: Möchten Sie gerne an einer bestimmten Universität studieren, empfehlen wir Ihnen, sich auch unabhängig vom ERASMUS-Programm selbst dort zu bewerben.

Haben Sie konkrete Fragen, können Sie sich ggf. auch direkt per E-Mail an frühere oder aktuelle Teilnehmer wenden. Wir geben Ihnen in der Sprechstunde gerne das Passwort für das "ERASMUS-Forum".

FÖRDERBEDINGUNGEN

Voraussetzung für die Gewährung eines ERASMUS-Mobilitätsstipendiums ist die Immatrikulation an der Universität Heidelberg. Des Weiteren müssen Sie spätestens zu Beginn des geplanten Studiums im Ausland die Zwischenprüfung absolviert haben. Ferner sollen im Rahmen des ERASMUS-Programms pro Semester 30 ECTS-Punkte oder 8 Semesterwochenstunden im ausländischen Recht erreicht werden, um die Förderbedingungen zu erfüllen.

Im Rahmen des ERASMUS-Programms der Juristischen Fakultät Heidelberg können nur Plätze an Studierende der Juristischen Fakultät für einen Studienplatz an einer Juristischen Fakultät unserer Partneruniversitäten vergeben werden. Dementsprechend können sich Studierende einer anderen Fakultät der Universität Heidelberg nicht für ein ERASMUS-Stipendium, das von uns vergeben wird, bewerben.

Das Erasmus-Stipendium ist mit dem Bezug von Auslands-BAföG und Stipendien von öffentlich-rechtlichen Stiftungen kombinierbar (siehe zur [Finanzierung](#)). Jedoch ist eine parallele Förderung des Studiums im Ausland aus Mitteln anderer EU-Programme ausgeschlossen.

ERASMUS CHARTA: RECHTE UND PFLICHTEN

Die [Erasmus+ Charta](#) für Studierende informiert Sie über Ihre Rechte und Pflichten und darüber, was Sie in den jeweiligen Phasen des Programms von Ihrer Heimatuniversität und Partneruniversität erwarten dürfen:

Mit dem ERASMUS-Stipendium wird die Befreiung der Studiengebühren an den Partneruniversitäten sowie i.d.R. ein Mobilitätzuschuss für die Dauer des Studiums im Ausland garantiert. Gemäß dem Studienabkommen können Studierende die Anerkennung der während des ERASMUS-Aufenthaltes erbrachten Studienleistungen im Rahmen der maßgebenden Richtlinien durch die Heimatuniversität erwarten. Am Ende des Aufenthaltes wird von der Partneruniversität eine Abschrift der Studiendaten (Transcript of Records) ausgestellt, die für die Anerkennung der Studienleistungen an der Heimatuniversität ausschlaggebend ist.

Während des ERASMUS-Aufenthaltes sollen die ERASMUS-Stipendiaten an der Partneruniversität gemäß dem besprochenen Studienplan (Learning Agreement) studieren, an Prüfungen teilnehmen und das Studium an der Partneruniversität durch Bescheinigungen nachweisen. Änderungen hinsichtlich Aufenthaltsdauer, Studienplan, Kontoverbindung und der Korrespondenzadresse sind dem Dezernat Internationale Beziehungen sofort mitzuteilen. Der Zuschuss ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn der Auslandsaufenthalt nicht angetreten, vorzeitig abgebrochen oder der Abgabe der erforderlichen Unterlagen nicht nachgekommen wird. Am Ende des Aufenthaltes wird die Abgabe eines Berichts über den

Studienaufenthalt, eines Evaluierungsfragebogens, ein Nachweis über die tatsächliche Studienzeit an der Partneruniversität und die erbrachten Studienleistungen erwartet.

VERSICHERUNGSSCHUTZ

Mit dem ERASMUS-Stipendium wird keinerlei Versicherungsschutz übernommen. Es ist daher notwendig, dass Sie selbst für die Dauer Ihres Auslandsaufenthaltes für ausreichenden Versicherungsschutz sorgen.

Gesetzliche Krankenversicherung

Als Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung können Sie über das Formular E128 bzw. die europäische Versicherungskarte (EHIC) Leistungen auch im Ausland in Anspruch nehmen, je nach dem geltenden Sozialversicherungsrecht im entsprechenden Land. Vor Ihrer Abfahrt informieren Sie sich bitte bei Ihrer Krankenkasse inwieweit dieses Abkommen für Ihr Gastland gilt und beantragen das notwendige Versicherungsformular bzw. Karte. Der DAAD weist darauf hin, dass mit Einführung der europäischen Versicherungskarte (EHIC) oftmals nur eine medizinische Notversorgung im Falle einer Krankheit oder aufgrund eines Unfalls im jeweiligen Gastland gewährleistet ist. Da der Versicherungsschutz somit unzureichend ist, empfiehlt der DAAD eine (private) Auslandskrankenzusatzversicherung.

Private Krankenkassen

Private Krankenkassen haben i.d.R. keine europaweiten Sozialversicherungsabkommen. Bitte informieren Sie sich rechtzeitig bei Ihrer zuständigen Krankenkasse über den Versicherungsschutz im Ausland.

Studentische Krankenversicherung

Partneruniversitäten (z. B. die britischen Universitäten) bieten teils eine studentische Krankenversicherung im Rahmen der Immatrikulation an, die Sie zusätzlich zu Ihrer Krankenversicherung nutzen können. Außerdem ist die Teilnahme an der Gruppenversicherung des DAAD für Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung möglich.

Auslandskrankenzusatzversicherung

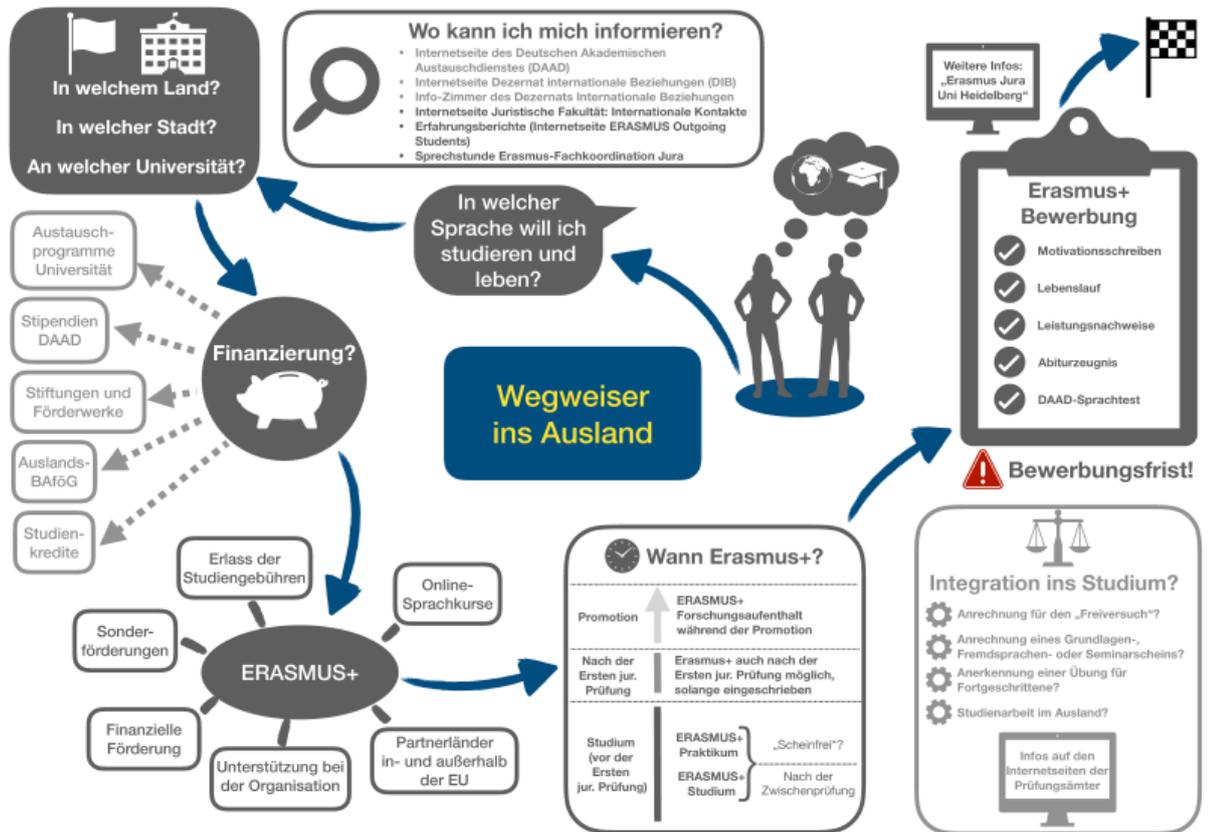
Der Abschluss einer privaten Auslandskrankenzusatzversicherung inklusive Reiserücktransportversicherung ist anzuraten.

Weitere Versicherungen

ERASMUS-Studierende sind bei ihrem Studiums im Ausland gesetzlich gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten versichert. Die gesetzliche Unfallversicherung erstreckt sich allerdings nur auf solche Tätigkeiten, die mit dem Hochschulbesuch in einem inneren ursächlichen Zusammenhang stehen, d.h. der Aufenthalt an der Partneruniversität zum Zwecke des Studiums und die damit verbundenen Wege. Tätigkeiten des eigenwirtschaftlichen, privaten Bereichs, z. B. das Besorgen von Büchern oder Nahrungsmitteln in einem Ladengeschäft, sind nicht unfallversichert. Bitte prüfen Sie, ob Ihre Haftpflichtversicherung auch für die Zeit des Auslandsaufenthalts gilt.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass wir für die zuvor genannten Angaben keine Gewähr übernehmen. Wenden Sie sich bezüglich genauerer Informationen an das [Dezernat Internationale Beziehungen](#)  oder direkt an Ihre Versicherung.

VOR DER BEWERBUNG



WARUM IM AUSLAND STUDIEREN?

Interkulturelle Kompetenz gewinnt in einer globalisierten Welt gerade auch für Juristinnen und Juristen zunehmend an Bedeutung. Hierzu gehört neben dem Erlernen von Fremdsprachen und dem Einblick in andere Rechtsordnungen auch das Kennenlernen einer ausländischen Kultur, anderer Lebensweisen und Sitten.

Ein Studiensemester oder -jahr im Ausland eignet sich nicht nur dafür, einen internationalen Blick auf das Studium der Rechtswissenschaften zu bekommen und sich mit einer anderen Rechtsordnung vertraut zu machen, sondern auch das deutsche Rechtssystem durch eine neu gewonnene Perspektive zu verstehen. Neben der fachlichen Fortbildung bietet ein solcher Aufenthalt zum anderen die Möglichkeit, Sprachkenntnisse in der Unterrichts- und Landessprache zu vertiefen, multikulturelle Kontakte zu knüpfen und die persönliche Entwicklung voranzutreiben. Zudem können im Ausland erbrachte Leistungsnachweise unter bestimmten Voraussetzungen für das Studium an der Universität Heidelberg angerechnet werden.

SONSTIGE MÖGLICHKEITEN FÜR EIN STUDIUM IM AUSLAND UND FORSCHUNGSaufenthalte SOWIE WÄHREND DER PROMOTION

Andere Austauschprogramme und Stipendien

Neben dem hier behandelten ERASMUS+ Programm mit dessen Programmländern gibt es eine Vielzahl anderer Austauschprogramme und Stipendien, die ein Studienaufenthalt auch in das nicht europäische Ausland ermöglichen, so z. B. [ERASMUS+ mit Partnerländern](#).

Weitere Informationen diesbezüglich erhalten Sie bei folgenden Stellen:

- [Deutscher Akademischer Austauschdienst](#)
- [Dezernat Internationale Beziehungen der Universität Heidelberg](#). Hier lohnt insbesondere der Besuch im [Infozimmer](#).

Alternativ ist auch ein selbst organisierter Aufenthalt ohne Stipendium möglich, jedoch fallen dann häufig Studiengebühren an.

Forschungsaufenthalte im Ausland während der Promotion

- Für eine Promotion ist zunächst der Kontakt zu einem/einer Professor/Professorin herzustellen, welcher/welche die Arbeit betreut. Anschließend folgt das Verfahren an der Fakultät. Weitere Hinweise sind der [Promotionsordnung](#) zu entnehmen.
- Es gibt Möglichkeiten, Ihre Promotion mit einem Forschungsaufenthalt im Ausland zu verbinden. Dies sollten Sie jedoch zunächst mit Ihrem Doktorvater/Ihrer Doktormutter besprechen.
- Auch das ERASMUS-Programm bietet die Möglichkeit, bei rechtzeitiger Planung, einen finanziell und institutionell unterstützten Forschungsaufenthalt im Ausland mit der Promotion zu verbinden. Mit welchen Partneruniversitäten die Juristischen Fakultät eine Austauschvereinbarung auch für Doktoranden hat, ergibt sich aus der aktuellen [Ausschreibung](#). Nähere Informationen hierzu bei Frau Dr. Witteborg-Erdmann in den [ERASMUS-Sprechstunden](#).
- Über weitere Austauschmöglichkeiten der Universität informiert ein Besuch im [Infozimmer](#) des [Dezernat Internationale Beziehungen der Universität Heidelberg](#).

SOMMERSCHULE, PRAKTIKUM, SPRACHKURS, JURA TANDEM, BUDDY-PROGRAMM

Die Wege ins Ausland zum Studium des ausländischen Rechts, Erlernen und Vertiefen einer Fremdsprache und der Kontakt zu ausländischen Studierenden sind vielfältig und müssen sich nicht auf einen Studienaufenthalt im Ausland beschränken. Denken Sie auch an:

Sommerschule

Viele Universitäten im In- und Ausland bieten Sommerschulen für aus- und inländische Studierende an, darunter auch Juristische Fakultäten.

Praktikum

Sie können auch ein Praktikum im Ausland absolvieren. Für eine Anerkennung informieren Sie sich bei den zuständigen Landesjustizprüfungsämtern. Das [ERASMUS Placement Programm](#) bietet eine finanzielle Unterstützung für Studierende, die in den berechtigten europäischen Ländern ein Praktikum absolvieren.

Sprachkurs

Das Dezernat Internationale Beziehungen bietet Ihnen ebenfalls Unterstützung bei der Wahl eines geeigneten Sprachkurses. Besuchen Sie hierzu das [Info-Zimmer](#).

Tipp: Besuchen Sie auch die **fremdsprachigen Veranstaltungen der Juristischen Fakultät**. Das aktuelle Angebot finden Sie unter der Überschrift "Rechts- und Fremdsprachenausbildung" im Online Vorlesungsverzeichnis (LSF) der Juristischen Fakultät.

Jura-Tandem für internationale und deutsche Studierende der Rechtswissenschaften in Heidelberg

Das [Jura-Tandem Heidelberg](#) dient dem sprachlichen und kulturellen Austausch zwischen deutschen und internationalen Studierenden der Rechtswissenschaften.

Dezernat Internationale Beziehungen der Universität Heidelberg in Kooperation mit verschiedenen Fachbereichen: Das Buddy-Programm

Beim [Buddy-Programm](#) stehen Heidelberger Studierende den neu ankommenden internationalen Studierenden mit Rat und Tat zur Seite.

INFORMATIONEN UND LINKS FÜR DIE VORBEREITUNG EINES STUDIENAUFENTHALTS IM AUSLAND

- [ERASMUS-Ausschreibung](#) (Aushänge an den schwarzen Brettern der Juristischen Fakultät und des Instituts für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht)
- Internetseiten der ausländischen [Partneruniversitäten](#)
- ehemalige Stipendiaten oder Stipendiatinnen, die sich zur Zeit im Ausland befinden
 - [Erfahrungsberichte](#)

- [ERASMUS-Forum](#) aktueller und ehemaliger ERASMUS-Studierender der Juristischen Fakultät (Das Passwort erhalten Sie in den ERASMUS-Sprechstunden.)
- Beantwortung von Einzelfragen während der [ERASMUS-Sprechstunden](#)
- Fragen zur Anerkennung von Studienleistungen beantwortet das Prüfungsamt der Juristischen Fakultät (pruefungsamt@jurs.uni-heidelberg.de).

Beachten Sie: Informieren Sie sich unbedingt vor dem Auslandsaufenthalt über die Möglichkeit der Anerkennung von Studienleistungen.

Tipp: Nehmen Sie an der Erasmus-Infoveranstaltung teil!

DER RICHTIGE ZEITPUNKT

Den einen „richtigen“ Zeitpunkt für ein Studium im Ausland gibt es nicht. Der ERASMUS-Austausch der Fakultät beginnt generell zum Wintersemester, sodass sich ein Studienjahr im Ausland nach dem vierten oder sechsten Semester anbietet. Ausnahmsweise kann ein Studium im Ausland mit Erasmus+ auch zum Sommersemester angetreten werden. Vor Bestehen der Zwischenprüfung ist ein Studium im Ausland mit ERASMUS+ nicht möglich. Empfehlenswert ist es, diesen Schritt nach **bestandener Zwischenprüfung** zu gehen. Im Anschluss an das Studium im Ausland kann in Heidelberg mit dem Schwerpunktstudium begonnen werden und es bleibt hinreichend Zeit für die Examensvorbereitung. Alternativ kann ein Semester im Ausland sinnvoll sein, wenn die „**Scheinfreiheit**“ erreicht ist, das heißt alle Voraussetzungen für die Erste Juristische Prüfung vorliegen. An manchen Universitäten sind auch Forschungsaufenthalte für **Promotionsstudierende** möglich. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie während der [ERASMUS-Sprechstunden](#).

Beachten Sie: Machen Sie sich vor der Bewerbung um ein ERASMUS-Stipendium klar, ob und wann ein Studium im Ausland mit Ihrem Studienvorhaben in Heidelberg vereinbar ist. Beraten werden Sie hierbei durch das [Prüfungsamt der Juristischen Fakultät](#).

Tipp: Wir geben zu bedenken, dass ein Semester (etwa 4 Monate) schnell vorübergeht und empfehlen daher ein Studium im Ausland für das ganze akademische Jahr, damit Sie von Ihrem Aufenthalt optimal profitieren können.

FÜR WELCHE PARTNERUNIVERSITÄT SOLL ICH MICH BEWERBEN?

Hierfür entscheidend sollten gute Sprachkenntnisse in der jeweiligen Unterrichtssprache und das Kursangebot an der Partneruniversität sein. Informieren Sie sich über die Internetseiten der jeweiligen [Partneruniversitäten](#), die [Erfahrungsberichte](#) und über das [„ERASMUS-Forum“](#) bei den ehemaligen und aktuellen Heidelberger Studierenden an der jeweiligen Partneruniversität.

Tipp: Informieren Sie sich auch über Universitäten und Städte, die Ihnen weniger bekannt sind. Gerade solche Universitäten verfügen oftmals über attraktive Angebote für ausländische Studierende.

[ERASMUS-Ausschreibung](#) der Juristischen Fakultät (Aushänge an den schwarzen Brettern der Juristischen Fakultät und des Instituts für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht)

Liste der „[Erasmus Outgoing Austauschplätze](#)“ der Universität Heidelberg.

SPRACHKENNTNISSE

Für das Studium im jeweiligen Gastland sind gute Kenntnisse der Sprache des Gastlandes erforderlich, um den Lehrveranstaltungen folgen und daran teilnehmen zu können. Primäres Ziel des Auslandsaufenthalts soll das Studium des fremden Rechts sein. Daneben können vorhandene Sprachkenntnisse erweitert und vertieft, nicht dagegen erst erlernt werden. Einige Partneruniversitäten verlangen das Vorliegen qualifizierter Sprachkenntnisse. Sehen Sie hierzu auch die Angaben auf der [ERASMUS-Ausschreibung](#) und die Hinweise auf der Internetseite Ihrer Wunschuniversität. Auch bei den Universitäten, die einen Teil der Lehrveranstaltungen in englischer Sprache anbieten, sollten ausreichende Sprachkenntnisse des Gastlandes vorliegen, um sich im alltäglichen Leben zurecht zu finden.

Beachten Sie: Für die Bewerbung eines ERASMUS-Stipendiums der Juristischen Fakultät Heidelberg benötigen Sie einen schriftlichen Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse in Form des DAAD-Sprachzeugnisses, welches das Zentrale Sprachlabor, die Philologischen Fakultäten der Universität Heidelberg oder das Deutsch-Amerikanische Institut ausstellt (siehe "Einzureichende Unterlagen bei der Bewerbung" unter [Bewerbungsverfahren](#)).

Tipp: Kümmern Sie sich **frühzeitig** um einen Termin für den Erhalt eines DAAD-Sprachzeugnisses (auch schon zu Beginn des Wintersemesters vor der Bewerbung)!

Einige Partneruniversitäten verlangen das Vorliegen qualifizierter Sprachkenntnisse. Sehen Sie hierzu auch die Angaben auf der [ERASMUS-Ausschreibung](#).

Das Zentrale Sprachlabor der Universität Heidelberg bietet jedes Semester Kurse zur Fremdsprachenausbildung an. Sollten diese Kurse belegt sein, können Sie auch die Kursangebote anderer Sprachschulen nutzen (z. B. Volkshochschule).

Viele Partneruniversitäten veranstalten vor Vorlesungsbeginn Intensivsprachkurse in der Landessprache. Diesbezügliche Informationen sind bei den Akademischen Auslandsämtern der Partneruniversitäten zu erfragen.

Über die [OLS-Sprachplattform](#) werden zudem auch begleitend zum Studium im Ausland kostenlose Online-Sprachkurse angeboten.

Tipp: Besuchen Sie auch die **fremdsprachigen Veranstaltungen der Juristischen Fakultät**. Das aktuelle Angebot finden Sie unter der Überschrift "Rechts- und Fremdsprachenausbildung" im Online Vorlesungsverzeichnis (LSF) der Juristischen Fakultät.

ERFAHRUNGSBERICHTE

Bei der Recherche nach möglichen Partneruniversitäten können Sie sich an den [Erfahrungsberichten](#) Ihrer Vorgänger orientieren, um hilfreiche Informationen, Tipps und Erfahrungen zu den jeweiligen Partneruniversitäten zu erhalten.

Hier sehen Sie weitere [Erfahrungsberichte](#) beim Dezernat Internationale Beziehungen.

ERASMUS-INFORMATIONSVORANSTALTUNG

Studierende, die sich für einen Studium im Ausland im Rahmen des ERASMUS-Programms der Juristischen Fakultät interessieren, sollten zunächst unbedingt die [ERASMUS-Informationsveranstaltung](#) (siehe Internetseite und Aushänge) besuchen. Dort erhalten Sie einen Überblick rund um das ERASMUS-Programm.

[Präsentation des Dezernats für Internationale Beziehungen](#)

Nach dem Besuch dieser Erasmus-Informationsveranstaltung können Sie gerne zu einem individuellen Beratungsgespräch während der [Sprechstunden der ERASMUS-Fachkoordination](#) vorbeikommen.

DAUER DES STUDIENAUFENTHALTS

Die maximale Dauer des Studiums im Ausland hängt von dem bestehenden Partnerschaftsabkommen ab. Angaben hierzu finden Sie auf der [Ausschreibung](#).

Informationen zu den Semesterzeiten erhalten Sie auf den entsprechenden Internetseiten der Partneruniversitäten. Die Länge variiert je nach Fakultät. Ferner können Sie sich auch gerne im ERASMUS-Büro mithilfe der Informationsblätter im Ordner „Ausländische Universitäten“ darüber informieren.

ERASMUS-Stipendien werden generell nur für eine Dauer von mindestens 3 bis maximal 12 Monaten innerhalb eines akademischen Jahres vergeben. Eine Förderung innerhalb eines akademischen Studienjahres beginnt frühestens am 1. Juli und muss bis zum 30. September des Folgejahres abgeschlossen sein.

Hinweis: Eine nachträgliche Veränderung der Stipendiumdauer (insbesondere Verlängerung) ist nur ausnahmsweise mit Zustimmung der Fachkoordinatoren und der Partneruniversitäten möglich (siehe "Studium im Ausland verlängern/verkürzen/absagen" unter [Nach der Zusage](#)). Eine Bezuschussung für

den verlängerten Zeitraum ist in der Regel nicht möglich. Nutzen Sie daher die Zeit vor der Beantragung, um sich die Länge des Studienaufenthaltes gut zu überlegen.

HÖHE DES ERASMUS-STIPENDIUMS UND FINANZIERUNG

Studierende, die im Rahmen von ERASMUS an eine europäische Partneruniversität gehen, sind von der Entrichtung der Studiengebühren an der Partneruniversität befreit. Außerdem bietet das ERASMUS-Programm zur finanziellen Unterstützung der Studierenden einen Zuschuss zur Deckung der Extrakosten eines Auslandsaufenthaltes. Die Höhe dieses Mobilitätszuschusses ist länderspezifisch und orientiert sich an den Lebenshaltungskosten des jeweiligen Landes. Ferner variieren die Monatsraten von Jahr zu Jahr in Abhängigkeit von der Bewilligungssumme der Europäischen Kommission. Es sind aber je nach Land Mindestsätze festgelegt. Die genaue Stipendienhöhe kann Ihnen leider erst kurz vor Beginn Ihres Auslandsaufenthaltes mitgeteilt werden, da die ERASMUS-Bewilligungssumme vom DAAD erst im Juli/August bekannt gegeben wird.

Nähere Informationen bezüglich der Förderraten für die jeweiligen Ländergruppen und der Berechnung des Umfangs des Mobilitätsstipendiums entnehmen Sie bitte den Angaben auf der Internetseite des [Dezernat Internationale Beziehungen](#). Dort finden Sie auch weitere Informationen bezüglich der Finanzierung Ihres Auslandsaufenthaltes.

Beachten Sie: Studierende mit Kindern sowie Studierende mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 30 haben die Möglichkeit, im Rahmen des ERASMUS-Programms eine zusätzliche finanzielle Förderung für weitere anfallende Kosten zu beantragen. Weitere Informationen hierzu erfragen Sie bitte rechtzeitig (ca. ein Jahr) vor dem Auslandsaufenthalt beim Dezernat Internationale Beziehungen.

Hinweis: Beachten Sie bitte, dass es sich bei dem ERASMUS-Stipendium keineswegs um ein Vollstipendium handelt! Daher wird bei der Vergabe der ERASMUS-Plätze vorausgesetzt, dass den Stipendiaten in ausreichender Höhe Geldmittel zur Verfügung stehen, um die (teils höheren) Lebenshaltungskosten während des Studienaufenthaltes im Gastland zu decken.

Vor dem ERASMUS-Studienaufenthalt ist es somit wichtig, sich ausreichend über die Lebenshaltungskosten im Gastland zu informieren und die eigenen finanziellen Mittel zu prüfen. Gerade zu Beginn des Studienaufenthaltes werden erhebliche finanzielle Mittel benötigt, um einmalige Zahlungen wie z.B. Reisekosten, Mietkaution, Busticket, Versicherungen vornehmen zu können. Auch bei der Auszahlung des ERASMUS-Zuschusses, des Auslands-BAföG oder der Stipendien von Stiftungen kann es zu unvorhersehbaren Verzögerungen kommen. Deswegen wird dringend angeraten, sich rechtzeitig um eine ausreichende finanzielle Absicherung zu kümmern.

Tipp: Die Grundfinanzierung Ihres Studiums im Ausland sollten Sie vor Ihrem Auslandsaufenthalt daher aus anderen Quellen sicherstellen!

Kombinierbarkeit mit BAföG

Der ERASMUS-Zuschuss ist mit dem Erhalt von BAföG kombinierbar. Studierenden, die Inlands-BAföG erhalten, steht in der Regel auch eine Förderung durch Auslands-BAföG zu. Jedoch kann die ERASMUS-Förderung ab einem gewissen Betrag auf die Höhe des BAföGs angerechnet werden. Bei einer integrierten Ausbildungsphase im Rahmen des ERASMUS-Programms umfasst die Leistungshöhe zusätzlich zu den im Inland üblichen Bedarfssätzen, die Reisekosten, ggf. einen Zusatzbetrag für die Kosten der Krankenversicherung, evtl. einen Mietkostenzuschuss.

Hinweis: Bitte achten Sie darauf, frühzeitig einen Antrag zu stellen (i.d.R. mindestens 6 Monate vor dem Auslandsaufenthalt). Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem BAföG-Amt.

Kombinierbarkeit mit Stipendien

Ein ERASMUS-Aufenthalt ist auch mit der Förderung durch ein Stipendium von einer Stiftung (Studienstiftung des Deutschen Volkes, Friedrich-Ebert-Stiftung, etc.) möglich. Es können in diesem Fall der ERASMUS-Platz und damit die Studiengebührenbefreiung sowie der ERASMUS-Mobilitätzuschuss vergeben werden. Der ERASMUS-Mobilitätzuschuss darf nicht auf andere nationale Stipendien angerechnet werden, d. h. diese dürfen weder gekürzt noch ausgesetzt werden.

Beachten Sie: Bezüglich der Auszahlung des ERASMUS-Mobilitätzuschusses ist zu beachten, dass dieser nur für die nachgewiesene Studienzeit gezahlt wird und auch nur für die Monate, die vor Antritt des Aufenthaltes beantragt wurden. Daher ist es wichtig, sich vor Beginn des Studiums im Ausland genau über die Studienzeiten zu informieren und sich bewusst für ein oder zwei Semester zu entscheiden.

Die Auszahlung des Mobilitätzuschusses erfolgt in zwei Raten. Die erste Rate wird zu Beginn ausgezahlt: im Oktober für diejenigen, die zwischen August und Dezember des gleichen Jahres ins Ausland gehen; im Januar für alle, die im Sommersemester ihr Studium im Ausland antreten. Mit der ersten Rate wird ein Großteil des Zuschusses (70%) ausgezahlt. Die zweite Rate wird erst nach Ende des Studienaufenthaltes überwiesen, sobald alle erforderlichen Unterlagen im Dezernat Internationale Beziehungen bzw. bei der ERASMUS-Fachkoordination der Juristischen Fakultät eingegangen sind. Informationen bezüglich des Abgabetermins für die Unterlagen und der Auszahlungstermine erhalten Sie beim [Dezernat Internationale Beziehungen](#) .

MEHRFACHE FÖRDERUNG MIT ERASMUS

Die Teilnahme am ERASMUS-Programm für ein Studium im Ausland ist mehrfach möglich. Studierende an der Juristischen Fakultät Heidelberg können maximal 24 Monate über das ERASMUS-Programm gefördert werden. Auch die Mobilität an mehreren Partneruniversitäten ist möglich.

INTEGRATION DES STUDIUMS IM AUSLAND IN DEN STUDIENVERLAUF

Beurlaubung

Für die im Ausland verbrachten Semester können Sie auf Antrag bei der [Studierendenadministration](#) beurlaubt werden.

Freiversuchsregelung

Möchten Sie sich die im Ausland verbrachten Zeiten für den Freiversuch anrechnen lassen, ist es ratsam, sich zuvor beim Landesjustizprüfungsamt des Landes, in dem Sie später Ihre Erste Juristische Prüfung ablegen, zu informieren. Sehen Sie für Baden-Württemberg auf der Seite des Landesjustizprüfungsamts unter [Hinweise für Studierende der Rechtswissenschaft](#) und dort die "Hinweise zum Auslandsstudium" (Stand: April 2020).

Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungsnachweisen

Gedenken Sie einen Leistungsnachweis im Ausland zu erwerben, der Ihnen während Ihres weiteren Studiums in Deutschland anerkannt werden soll, sollten Sie sich hierzu zuvor an der Universität, an der Sie zum Zeitpunkt der Antragstellung immatrikuliert sein werden bzw. bei dem zuständigen Landesjustizprüfungsamt über die exakten Anerkennungsvoraussetzungen erkundigen.

Anerkennungsfragen sollten unbedingt vor Beginn des Studiums im Ausland mit der Heimatuniversität abgesprochen werden.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit durch die Teilnahme an als gleichwertig anerkannten Veranstaltungen einer ausländischen rechtswissenschaftlichen Fakultät folgende Leistungsnachweise zu ersetzen:

- **einen** zulassungsrelevanten Inlandsschein (**eine** Übung für Fortgeschrittene **oder** eine Lehrveranstaltung in einem Grundlagenfach **oder** ein Seminar, § 9 Abs. 2 Nr. 1-3, Abs. 6 JAPrO 2019)
- **zusätzlich** einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen (§ 9 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 7 JAPrO 2019)
- **zusätzlich** die Teilnahme an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs (§ 9 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 JAPrO 2019; über die Anerkennung entscheidet das Landesjustizprüfungsamt)
- **zusätzlich** den [Grundlagenschein II](#)
- eventuell **zusätzlich** schriftliche [Studienarbeit](#) der Universitätsprüfung im Schwerpunktbereichs (**Beachten Sie:** Sie haben keinen Anspruch gegenüber

der Partneruniversität bezüglich einer Studienarbeit; **Achtung:** dann kein Urlaubssemester i.S.d. Freiversuchsregelung des LJPA).

Hinweis: Anerkennungsfragen sollten unbedingt vor Beginn mit dem Prüfungsamt der Fakultät, an welcher der Studierende zum Zeitpunkt der Antragsstellung eingeschrieben ist, abgesprochen werden.

Für die Juristische Fakultät der Universität Heidelberg ist Ihr Fachstudienberater:

Dr. Daniel Kaiser

[Prüfungsamt der Juristischen Fakultät](#)

Juristisches Seminar

Friedrich-Ebert-Anlage 6-10

69117 Heidelberg

Telefon 06221-54 7440

leiter.pruefungsamt@jurs.uni-heidelberg.de

Sehen Sie auch die Informationen auf der Internetseite der Juristischen Fakultät unter [Studium im Ausland](#) die Überschrift [Anerkennung ausländischer Leistungsnachweise](#) und Hinweise auf der [Fachstudienberatungsseite der Juristischen Fakultät](#).

Hinweis: Beachten Sie, dass wir für die zuvor genannten Angaben keine Gewähr übernehmen. Für genaue Informationen und in Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte direkt an das jeweilige Prüfungsamt.

IST ES MÖGLICH SICH ALS STUDIERENDER EINER ANDEREN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT HEIDELBERG ZU BEWERBEN?

Wir vergeben Plätze nur an Studierende der Juristischen Fakultät für einen Studienplatz an einer juristischen Fakultät unserer Partneruniversitäten.

Ist es möglich sich als Studierender einer anderen Fakultät der Universität Heidelberg zu bewerben? |

ERFAHRUNGSBERICHTE

Aktuelle Erfahrungsberichte finden Sie auf unserer Internetseite.

BEWERBUNGSVERFAHREN

Wichtiger Hinweis: Bitte lesen Sie sich die Angaben auf der ERASMUS-Internetseite der Juristischen Fakultät VOLLSTÄNDIG durch.

Eine **Übersicht** zum **Bewerbungsablauf** finden Sie [hier](#) .

BEWERBUNG INSGESAMT

Ihre Bewerbung soll dem Begutachter ein realistisches Bild von Ihnen vermitteln. Als Vergleichsmaßstab dient grundsätzlich eine Bewerbung bei einem Unternehmen der freien Wirtschaft. Allerdings erfordert die ERASMUS-Bewerbung nicht einen ebensolchen Aufwand. Sie müssen z.B. nicht intensiv über die Form Ihres Anschreibens an uns nachdenken. Jedoch lassen Fehler in der Rechtschreibung oder ein unvollständiger Lebenslauf Ihre Bewerbung in einem schlechten Licht erscheinen. Erwartet wird eine maschinell verfasste, schriftliche Bewerbung in deutscher Sprache.

Beachten Sie: Die gesamten Bewerbungsunterlagen sind **ausschließlich in digitaler Form** als ein PDF-Anhang per E-Mail zu senden! Genauere Details entnehmen Sie der [aktuellen Ausschreibung](#).

Hinweis: Wir vergeben Plätze nur an Studierende der Juristischen Fakultät für einen Studienplatz an einer Juristischen Fakultät unserer Partneruniversitäten.

ERFORDERLICHE BEWERBUNGSUNTERLAGEN

Beachten Sie: Die Dokumente Ihrer Bewerbung sind in der in der [aktuellen Ausschreibung](#) angegebenen **Reihenfolge** als **ein** Anhang per E-Mail zu senden.

Bewerberdatenerfassung

Die [Bewerberdatenerfassung](#), welche sich auf der Homepage unter der Rubrik "Formulare und Dokumente" befindet, ist vollständig online auszufüllen. Diese enthält seit Februar 2022 die bisher mit dem Bewerbungsbogen abgefragten Informationen. Sie müssen somit die Daten nur noch einmal angeben.

Motivationsschreiben

Das Motivationsschreiben sollte ebenso wie die übrige Bewerbung eine möglichst objektive Darstellung sein. Liefern Sie eine Begründung, warum gerade Sie unter Berücksichtigung Ihrer fachlichen, sprachlichen und persönlichen Voraussetzungen an der Partneruniversität für das Studium im Ausland in Frage kommen. Gehen Sie dabei vor allem auch auf Ihr dortiges Studienvorhaben ein. Für einen möglichen Zweit- bis Viertwunsch ist je ein gesondertes Motivationsschreiben zu verfassen. Der Umfang des Schreibens (für den Erstwunsch) sollte sich auf eine bis maximal drei Seiten erstrecken.

Nachweis aller Studiennoten

Die Studiennoten sind durch einen vom Prüfungsamt ausgestellten Notenspiegel mit Unterschrift und Siegel nachzuweisen.

Sollten Ihre Leistungen noch nicht im LSF verbucht sein oder an einer anderen Universität erworben haben, können Sie diese Leistungen auch durch Mitsenden der „Scheine“ oder anderer Zeugnisse erbringen.

Wichtiger Hinweis: Sollten bestimmte Noten noch nicht verbucht sein, reichen sie diese mittels Schein ein. Das Prüfungsamt stellt Ihnen nur im Ausnahmefall mehrere LSF-Notenspiegel hintereinander aus.

Beachten Sie dabei auch: Ihre Zeugnisse sollten möglichst viele Leistungsnachweise (Scheine) umfassen, die Sie an einer Juristischen Fakultät erworben haben. Bei der Auswertung wird jeweils nur die bessere Klausur oder Hausarbeit berücksichtigt. Auch Grundlagenscheine oder sonstige Scheine fließen gleichwertig in die Gesamtschau der Bewertung mit ein.

DAAD-Sprachzeugnis

Für das DAAD-Sprachzeugnis nutzen Sie bitte ausschließlich das Formular, welches Sie auf der DAAD-Internetseite vorfinden. Einzureichen ist dieses im Original mit Stempel und Unterschrift.

Tipp: Bitte kümmern Sie sich **frühzeitig** um einen Termin (auch schon zu Beginn der Wintersemester vor der Bewerbung)!

Wichtiger Hinweis: Bei Partneruniversitäten, die mit mehreren Unterrichtssprachen ausgeschrieben sind, reicht der Nachweis über **eine** der **Unterrichtssprachen** der jeweiligen Universität aus.

Die Angabe "Empfehlung" in der Ausschreibung bezieht sich auf das von der Partneruniversität für ein erfolgreiches Studium empfohlene Sprachniveau.

Positiv heben sich Bewerbungen hervor, die beide oder mehrere Sprachen durch Sprachzeugnisse nachweisen können.

Zuständig für die Ausstellung sind das Sprachlabor, die Philologischen Fakultäten der Universität Heidelberg und das Deutsch-Amerikanische Institut. Für die am Zentralen Sprachlabor angebotenen Sprachen beantragen Sie in den Sprechstunden der Dozenten oder per E-Mail einen Termin für das Ablegen des Sprachzeugnisses. Diese Prüfungen sind grundsätzlich gebührenpflichtig (siehe: [Sprachnachweise](#)).

Beachten Sie: Verspätet eingereichte Sprachzeugnisse können nicht berücksichtigt werden! Andere offizielle Formate (z.B. TOEFL/DELF) können zusätzlich berücksichtigt werden, ersetzen aber das DAAD-Sprachzeugnis nicht.

Wichtiger Hinweis: Das DAAD-Sprachzeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein (Datum des Bewerbungsschlusses).

Tipp: Behalten Sie das DAAD-Sprachzeugnis für das Anmeldeverfahren bei der ausländischen Partneruniversität!

Nachweis der Basiskenntnisse in der Landessprache

Ab dem Studienjahr 2025-2026 erfordern wir für die Länder Frankreich, Italien, Spanien und die Türkei, dass Sie Basiskenntnisse in der Landessprache zum Zeitpunkt der Bewerbung nachweisen.

Wichtiger Hinweis: Hierfür ist ein DAAD-Sprachzeugnis nicht zwingend erforderlich. Der Nachweis darf nicht älter als zwei Jahre sein (Datum des Bewerbungsschlusses).

Ideal ist ein Nachweis durch eine Bescheinigung der Teilnahme an einem Fachfremdsprachenkurs unserer Fakultät. Denkbar ist auch eine Teilnahmebescheinigung über einen allgemeinen Sprachkurs. Positiv heben sich Bewerbungen hervor, die beide oder mehrere Sprachen durch Sprachzeugnisse nachweisen können.

Sonstige Zeugnisse

In jedem Fall ist das **Abiturzeugnis** beizufügen.

Zudem können Sie - freiwillig - weitere Zeugnisse beifügen, die besondere Fähigkeiten nachweisen, welche Sie darüber hinaus zu einem ERASMUS-Studium empfehlen. Beispiele:

- soziales Engagement
- weiteres Studium
- abgeschlossene Berufsausbildung
- Praktika

Lebenslauf

Ihr tabellarischer Lebenslauf sollte nicht mehr als zwei Seiten umfassen. Inhaltlich bietet sich eine Auflistung solcher Qualifikationen Ihres Ausbildungsweges (Tätigkeiten, Praktika, Kenntnisse) an, die Sie für ein Studium im Ausland besonders qualifizieren.

BIS WANN UND BEI WEM KANN ICH MICH BEWERBEN?

Bewerbungsschluss ist einmal im Jahr zum Ende des Wintersemesters für das folgende Wintersemester und Sommersemester. Das Fristende ist der aktuellen Ausschreibung zu entnehmen.

Beachten Sie: Verspätete Bewerbungseingänge können **nicht berücksichtigt** werden!

Wir bitten Sie deshalb eindringlich, die genannten Formalia termingerecht einzuhalten. Durch unsere Internetpräsenz und die ERASMUS-Sprechstunde haben Sie die Möglichkeit, sich frühzeitig Informationen zu beschaffen und sich auf Ihre Bewerbung vorzubereiten.

Wichtiger Hinweis für das Bewerbungsverfahren: Wir berücksichtigen alle Bewerbungen, die **vollständig** (siehe Ausschreibung 1. - 6.) bis Dienstag, den **11. Februar 2025** als **ein (!) Scan in o. g. Reihenfolge als pdf-Anhang per E-Mail** bei **erasmus@ipr.uni-heidelberg.de** eingehen (Posteingangskontrolle 24.00 Uhr). Zwingend ist auch das **Ausfüllen der Bewerberdatenerfassung!**

Ihre **vollständige** Bewerbung können Sie während der ERASMUS-Sprechzeiten in Raum 5 (Erdgeschoss) des Instituts für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht oder im Institutssekretariat abgeben. Sie haben auch die Möglichkeit, Ihre Unterlagen in den Briefkasten des Instituts zu werfen oder postalisch an uns zu senden:

ERASMUS-Fachbeauftragte der Juristischen Fakultät

Frau Dr. Nika Witteborg-Erdmann, M.A.

Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht

Augustinergasse 9

69117 Heidelberg

Wenn Sie eine Bestätigung (Ausnahme: Outgoing in die Schweiz, SEMP-Programm) über den Erhalt Ihrer Bewerbung wünschen, legen Sie Ihrer Bewerbung bitte eine an Sie adressierte und frankierte Postkarte bei, die wir dann gerne an Sie zurücksenden.

AUSWAHLVERFAHREN UND KRITERIEN

Allgemein

Nach Bewerbungsschluss entscheidet eine Auswahlkommission über die Vergabe der Studienplätze im Ausland. Die Auswahl erfolgt auf der Basis der eingereichten Bewerbungsunterlagen. Wir möchten uns ein Gesamtbild von der Bewerberin bzw. dem Bewerber verschaffen. Gesucht sind an anderen Kulturen interessierte Studierende, welche die Universität Heidelberg im Ausland repräsentieren.

Auswahlkriterien

Folgende Auswahlkriterien werden dazu herangezogen:

1. Das Hauptkriterium sind die bisher erreichten Studienleistungen im Fach Rechtswissenschaft (Zeugnisse) – ohne Orientierungsprüfung.
2. Ein weiteres Kriterium sind die Sprachkenntnisse der Bewerberin bzw. des Bewerbers in der jeweiligen Unterrichtssprache, nachgewiesen durch den DAAD-Test.
3. Weitere Auswahlkriterien bilden das Motivationsschreiben, das Abiturzeugnis, besondere Leistungen und (außer-)universitäres Engagement

Auswahlverfahren

Bei Ihrer Bewerbung können Sie bis zu vier Partneruniversitäten als Wunschziele nennen. Die Auswahlkommission versucht, möglichst vielen Bewerbern eine Teilnahme am ERASMUS-Programm zu ermöglichen. Sie vergibt die Studienplätze an den ausländischen Partneruniversitäten nach der angegebenen Erstwahl. Diese Auswahl findet nur unter den Bewerberinnen und Bewerbern statt, welche diese Universität als Erstwahl genannt haben. Sollten im Anschluss daran noch Plätze frei bleiben, werden diese in einem weiteren Schritt nach den Zweitwünschen vergeben. Diese Auswahl findet wiederum nur unter den Bewerberinnen und Bewerbern statt, welche die jeweilige Universität als Zweitwahl genannt haben. Entsprechendes gilt für die Dritt- und Viertwahl.

Nach Abschluss der Platzvergabe werden den Bewerberinnen und Bewerbern, die bisher noch keinen Platz erhalten konnten, die noch nicht vergebenen Plätze angeboten. Hierfür gibt es eine erneute Bewerbungsfrist. Die Auswahl erfolgt nach den oben genannten Kriterien.

MUSS ICH EINEN BESTIMMTEN NOTENSCHNITT VORWEISEN?

Ein starrer Notenschnitt existiert nicht, sodass sich jeder bewerben kann, der die Bewerbungsvoraussetzungen erfüllt. Ein durchschnittlicher Notenschnitt für die einzelnen Universitäten ist bislang nicht ermittelt worden. Da der Notenschnitt von Jahr zu Jahr stark variieren kann, sollen durch die Vermeidung einer solchen Pauschalisierung nicht zuletzt Wettbewerbsverzerrungen verhindert werden. Die Erfolgsaussichten steigen mit der Höhe des Schnitts, da dieser als das Hauptkriterium (siehe: [Auswahlkriterien](#)) bei der Auswahl herangezogen wird.

BEKOMME ICH AUF JEDEN FALL EINEN ERASMUS-PLATZ?

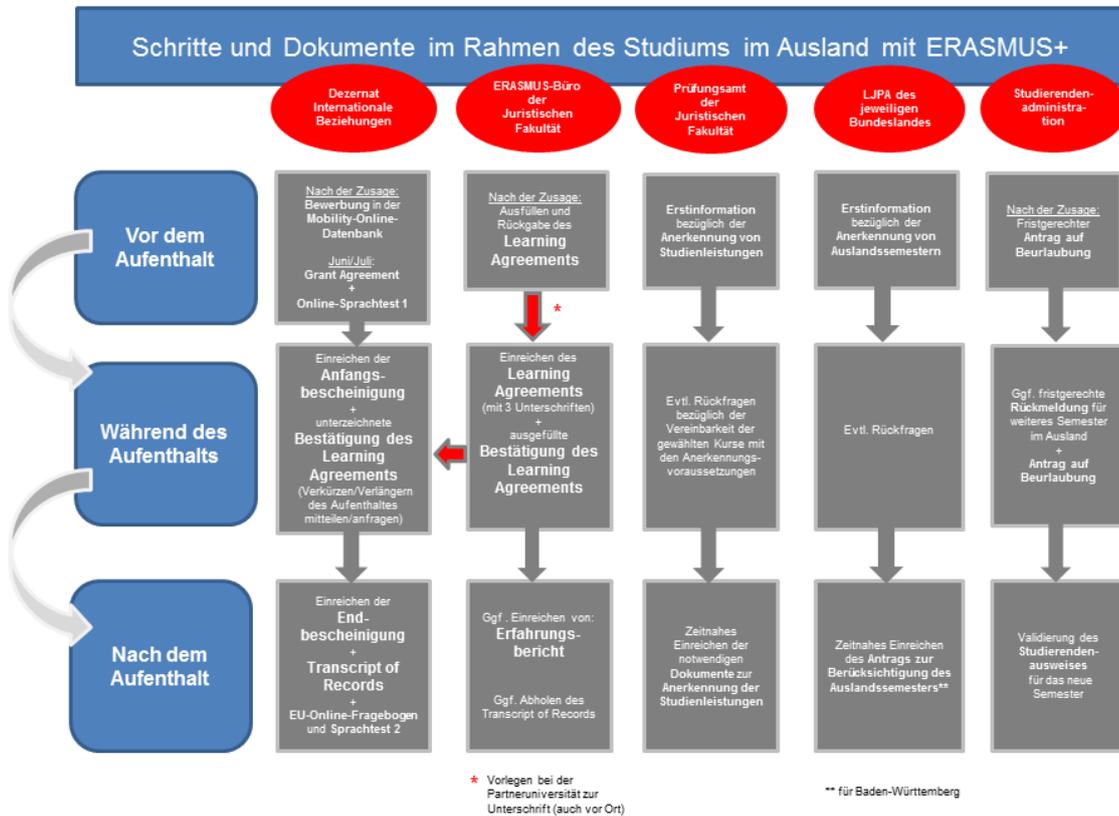
Regelmäßig bewerben sich mehr Studierende als Plätze zu vergeben sind. Es besteht keine Garantie, dass eine Bewerbung erfolgreich ist. Die Anzahl der Bewerber für die jeweilige Universität variiert von Jahr zu Jahr, sodass sich keine sichere Erfolgsprognose für einzelne Universitäten aussprechen lässt. Daher ist es

Bekomme ich auf jeden Fall einen ERASMUS-Platz? |

empfehlenswert, neben dem ERASMUS-Programm auch sonstige Möglichkeiten für ein Studium im Ausland im Blick zu behalten.

Liste der „Erasmus Outgoing Austauschplätze 2020-21“ der Universität Heidelberg.

NACH DER ZUSAGE



Eine **Übersicht** zu den nach der Zusage einzureichenden **Dokumente** finden Sie [hier](#) .

ZUSAGESCHREIBEN

Über den Ausgang des Bewerbungsverfahrens informiert Sie die Fachkoordinatorin per Brief. Dieses Zusageschreiben enthält neben weiteren Informationen auch den Termin für das folgende Erasmus-Vorbereitungstreffen.

Studierende, welche die Nachweise über die bestandene Zwischenprüfung noch nicht vorlegen, keine hinreichenden Sprachkenntnisse nachweisen konnten (höchstens A2 in einer im Test geprüften Sprachkompetenz) oder das von der Partneruniversität geforderte qualifizierte Sprachniveau bislang nicht erreicht haben, erhalten nur eine bedingte Zusage. Fristende für die Erbringung entsprechender Nachweise ist das Ende der Vorlesungszeit des dem Studium im Ausland vorangehenden Semesters, regelmäßig das Sommersemester.

Beachten Sie: Das Zusageschreiben dient als Vorlage für den Antrag auf [Beurlaubung](#)  bei der Studierendenadministration!

ANMELDUNG UND ZULASSUNG AN DER PARTNERUNIVERSITÄT

Die ERASMUS-Fachkoordinatorin nominiert diejenigen, die einen Austauschstudienplatz innerhalb des ERASMUS-Programms erhalten haben, frühzeitig vor Beginn des Studiums im Ausland an der Partneruniversität.

Die ausländische Universität informiert Sie nach dieser Nominierung rechtzeitig per E-Mail über die nächsten Schritte, z. B. über die Anmeldung und das Bewerbungsverfahren an Ihrer Partneruniversität.

Dieser Bewerbungsprozess bei der Partneruniversität ist in der Regel reine Formsache. Sofern Sie die von der Partneruniversität geforderten Bewerbungsunterlagen fristgerecht und vollständig einreichen, sind bei der endgültigen Zulassung an Ihrer Partneruniversität regelmäßig keine Probleme zu erwarten.

Sofern Sie Dokumente für die Partneruniversität ausfüllen müssen, geben Sie bitte bereits die Daten der ERASMUS-Fachkoordination ein

Dr. Nika Witteborg-Erdmann, M.A.

ERASMUS coordinator, Law Faculty

Tel.: ++49 6221 54 2250

Fax: ++49 6221 54 2201

erasmus@ipr.uni-heidelberg.de

und senden Sie es auch von Ihnen bereits unterschrieben als PDF an uns zur Unterschrift.

Beachten Sie: Der Erasmus-Code der Universität Heidelberg lautet: D HEIDELB01. Diesen Code benötigen Sie für Ihr Learning Agreement und gegebenenfalls bei Ihrer Bewerbung an der Partneruniversität.

INFORMATIONEN ÜBER DIE PARTNERUNIVERSITÄT

Nach der Anmeldung an der Partneruniversität durch die ERASMUS-Fachkoordination nimmt die Partneruniversität im Verlauf der darauffolgenden Wochen Kontakt mit Ihnen auf und übersendet eine Reihe von Informationsmaterialien. Häufig werden Unterbringungsmöglichkeiten in Wohnheimen angeboten und spezielle Sprachkurse und Orientierungsveranstaltungen für ERASMUS-Studierende organisiert.

Um sich frühzeitig über die ausländischen Universitäten zu informieren, lohnt sich ein Besuch im Info-Zimmer des Dezernats internationale Beziehungen. Dort finden Sie Informationsmaterial der Partneruniversitäten sowie Berichte ehemaliger ERASMUS-Studierender.

Über unsere Internetseite erreichen Sie die [Internetseiten der Partneruniversitäten](#) für weitere Informationen. Gerne stehen wir für offene Fragen während der [ERASMUS-Sprechzeiten](#) zur Verfügung.

Eine gute Möglichkeit der Vorbereitung ist auch der Kontakt zu den jetzigen und ehemaligen Gaststudierenden der Partneruniversitäten. Außerdem bieten einige studentische Gruppen, z.B. [AEGEE Heidelberg](#), [ESN Heidelberg](#) zahlreiche Möglichkeiten, sich mit ERASMUS-Studierenden zu treffen. Denken Sie dabei auch an die Teilnahme am [Jura Tandem Heidelberg](#) oder dem [Buddy-Programm](#) des Dezernat Internationale Beziehungen.

Ferner veröffentlicht das Auswärtige Amt regelmäßig [Reise- und Sicherheitshinweise](#) sowie [Reisewarnungen](#).

- Reisehinweise enthalten Informationen unter anderem über die Einreisebestimmungen eines Landes, medizinische Hinweise, straf- oder zollrechtliche Besonderheiten. Sie werden regelmäßig überprüft und aktualisiert.
- Sicherheitshinweise machen auf besondere Risiken für Reisende und im Ausland lebende Deutsche aufmerksam. Sie können die Empfehlung enthalten, auf Reisen zu verzichten oder sie einzuschränken. Gegebenenfalls wird von nicht unbedingt erforderlichen oder allen Reisen abgeraten. Auch die Sicherheitshinweise werden regelmäßig überprüft und aktualisiert.
- Reisewarnungen enthalten einen dringenden Appell des Auswärtigen Amts, Reisen in ein Land oder in eine Region eines Landes zu unterlassen. Sie werden nur dann ausgesprochen, wenn aufgrund einer akuten Gefahr für Leib und Leben vor Reisen in ein Land oder in eine bestimmte Region eines Landes gewarnt werden muss. Eine Reisewarnung wird nur selten ausgesprochen. Deutsche, die in diesem Land leben, werden gegebenenfalls zur Ausreise aufgefordert.

Sie können sich vor Antritt Ihrer Mobilität, sowie während Ihres Auslandsaufenthalts regelmäßig über die aktuelle Sicherheitslage informieren,

- auf der Internetseite des [Auswärtigen Amts](#)
- über die „[Reise-App](#)“ des Auswärtigen Amts

Außerdem besteht die Möglichkeit, sich in die Krisenvorsorgeliste [„Elefant“](#) eintragen zu lassen.

UNTERBRINGUNG IM GASTLAND

Die Partneruniversitäten unterstützen die ERASMUS-Stipendiaten bei der Suche nach einer geeigneten Unterbringung.

Gerne können Sie sich im ERASMUS-Büro nach den „Informationsblättern“ der Partneruniversitäten im Ordner „Ausländische Universitäten“ erkundigen. Auch bekommen Sie nach Ihrer Anmeldung von der Partneruniversität weitere Informationen zugesandt.

Generell ist es ratsam, sich frühzeitig und eigenständig mit der Partneruniversität in Verbindung zu setzen, um die Situation auf dem Wohnungsmarkt zu erkunden. Die

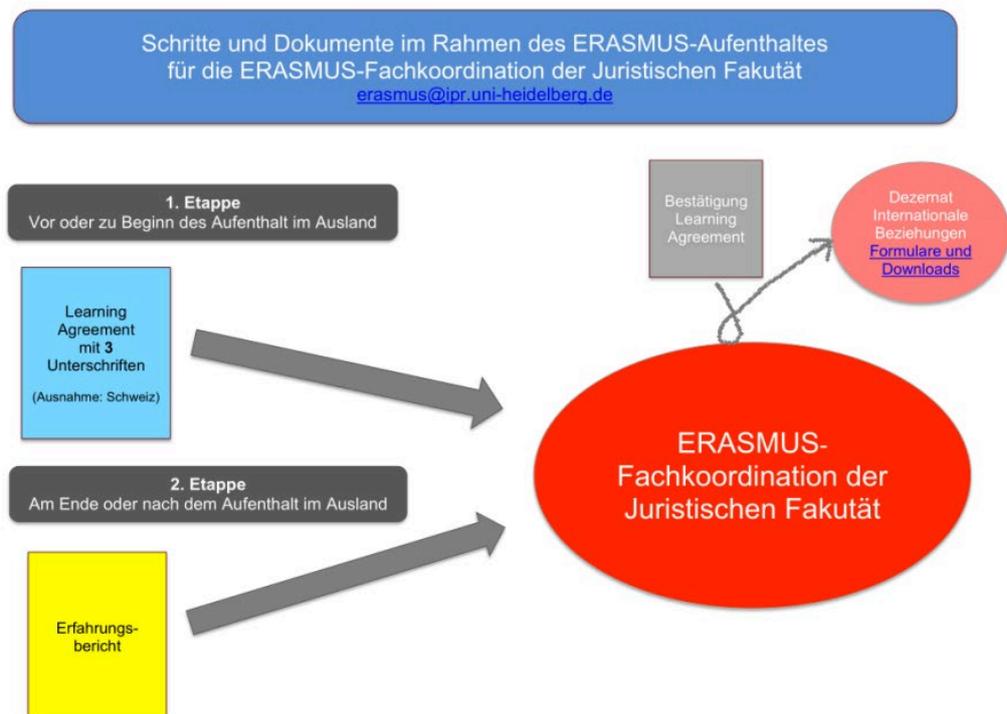
Erfahrung hat gezeigt: Je mehr Eigeninitiative Sie aufbringen, umso höher sind die Erfolgchancen, wunschgemäß untergebracht zu werden.

Bewährt hat sich auch der Kontakt zu den Vorgängern über das [ERASMUS-Forum](#) (das Passwort hierzu erhalten Sie in den ERASMUS-Sprechstunden) und den sich in Heidelberg befindlichen Incoming-Studierenden der jeweiligen Partneruniversität.

LEARNING AGREEMENT

Die Auswahl und Belegung der an der ausländischen Universität angebotenen Veranstaltungen sind in einer Lernvereinbarung [Learning Agreement](#) (bitte öffnen Sie das Dokument mit [Adobe Acrobat Reader DC](#)) festzuhalten.

Mithilfe der (früheren) Veranstaltungsverzeichnisse der Partneruniversitäten im Internet tragen Sie dort die Lehrveranstaltungen, die Sie an Ihrer Partneruniversität besuchen möchten, ein.



Hinweis: Sofern Ihre Partneruniversität im EWP-System angeschlossen ist, können Sie Ihr **Learning Agreement online** in "Mobility Online" beim **Dezernat Internationale Beziehungen** erstellen und verwalten. Eine Bestätigung des Learning Agreements bedarf es dann nicht!

Das Learning Agreement wird vor Beginn des Studienaufenthaltes von den Studierenden und der ERASMUS-Fachkoordination der Heimatuniversität sowie

danach, spätestens nach Antritt des Studiums im Ausland, von der ERASMUS-Fachkoordination der Partneruniversität unterzeichnet. Ist das Learning Agreement mit allen drei Unterschriften (Studierender, Fachkoordinator je der Heimat- und der Partneruniversität) versehen, füllen Sie das Formular [Bestätigung des Learning Agreements](#)  (Ausnahme: Outgoing in die Schweiz, SEMP-Programm) aus und senden es zusammen mit dem Learning Agreement zur Unterschrift an die ERASMUS-Fachkoordination der Juristischen Fakultät. Nach Rückerhalt des Dokuments senden Sie dieses an das Dezernat International Beziehungen.

Tipp: Informieren Sie sich bereits in den nächsten Wochen nach Ihrer Zusage über das Kursangebot an Ihrer Partneruniversität.

Änderungen bezüglich der Kurswahl müssen erneut im Learning Agreement festgehalten werden (Exceptional Changes).

Beachten Sie: In nahezu jedem Fachbereich gibt es ein eigenes Formular des Learning-Agreements. Für das Erasmus-Programm der Juristischen Fakultät haben wir ein [Learning-Agreement-Formular](#)  (bitte öffnen Sie das Dokument mit [Adobe Acrobat Reader DC](#)) mit notwendigen Voreintragungen erstellt. Bitte verwenden Sie nur dieses!

Tipp: Eine Hilfe beim Ausfüllen des Learning Agreements können Ihnen die [Leitlinien zum Ausfüllen des Learning Agreements](#)  bieten.

Um Studienleistungen innerhalb Europas einheitlich zu bewerten und so die gegenseitige Anerkennung zu erleichtern, hat die Europäische Kommission die Einführung des European Credit Transfer System (ECTS) initiiert. Erfolgreich abgeschlossene Vorlesungen und Übungen werden mit ECTS Credit Punkten bewertet, welche dann in das Benotungssystem der Heimatuniversität transferiert werden können. Es sollte grundsätzlich angestrebt werden pro Semester 30 ECTS Credit Punkte zu erreichen.

Das rechtswissenschaftliche Studium in Heidelberg mit dem Ziel der Ersten juristischen Prüfung nimmt an diesem ECTS-System nicht teil. Deshalb raten wir den Studierenden sich vornehmlich nach den Vorgaben der jeweiligen Prüfungsämter zu richten. Damit erfüllen Sie regelmäßig das verlangte Erfordernis „ordentlich zu studieren“.

KURSWAHL/ANERKENNUNG/FREIVERSUCHSREGELUNG

Kurswahl an der ausländischen Universität

Ein zentrales Anliegen des ERASMUS-Programms ist die akademische Anerkennung der im Ausland erbrachten Studienleistungen.

Tipp: Informieren Sie sich mithilfe der (früheren) Veranstaltungsverzeichnisse der Partneruniversitäten im Internet hinsichtlich der dort angebotenen Lehrveranstaltungen.

Häufig ergeben sich vor Ort im Ausland Änderungen bezüglich der Kursangebote. In diesen Fällen können Sie die Kurswahl ändern. Halten Sie auch hierzu Rücksprache mit dem Prüfungsamt.

Anerkennung ausländischer Leistungsnachweise

Anerkennungsfragen sollten unbedingt vor Beginn mit der Heimatuniversität abgesprochen werden.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit durch die Teilnahme an als gleichwertig anerkannten Veranstaltungen einer ausländischen rechtswissenschaftlichen Fakultät folgende Leistungsnachweise zu ersetzen:

- **einen** zulassungsrelevanten Inlandsschein (**eine** Übung für Fortgeschrittene **oder** eine Lehrveranstaltung in einem Grundlagenfach **oder** ein Seminar, § 9 Abs. 2 Nr. 1-3, Abs. 6 JAPrO 2019)
- **zusätzlich** einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen (§ 9 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 7 JAPrO 2019)
- **zusätzlich** die Teilnahme an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs (§ 9 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 JAPrO 2019; über die Anerkennung entscheidet das Landesjustizprüfungsamt)
- **zusätzlich** den [Grundlagenschein II](#)
- eventuell **zusätzlich** schriftliche [Studienarbeit](#) der Universitätsprüfung im Schwerpunktbereichs (**Beachten Sie:** Sie haben keinen Anspruch gegenüber der Partneruniversität bezüglich einer Studienarbeit; **Achtung:** dann kein Urlaubssemester i.S.d. Freiversuchsregelung des LJPA).

Hinweis: Anerkennungsfragen sollten unbedingt vor Beginn mit dem Prüfungsamt der Fakultät, an welcher der Studierende zum Zeitpunkt der Antragsstellung eingeschrieben ist, abgesprochen werden.

Für die Juristische Fakultät der Universität Heidelberg ist der zuständige Fachstudienberater:

Dr. Daniel Kaiser

[Prüfungsamt der Juristischen Fakultät](#)

Juristisches Seminar

Friedrich-Ebert-Anlage 6-10

69117 Heidelberg

Tel.: 06221 / 54 7440

E-Mail: pruefungsamt@jurs.uni-heidelberg.de

Sehen Sie auch die weiteren Hinweise auf der [Fachstudienberatungsseite der Juristischen Fakultät](#).

Freiversuchsregelung

Möchten Sie sich die im Ausland verbrachten Zeiten für den Freiversuch anrechnen lassen, ist es ratsam, sich zuvor beim Landesjustizprüfungsamt des Landes, in dem Sie später Ihre Erste Juristische Prüfung ablegen, zu informieren. Sehen Sie für Baden-Württemberg auf der Seite des Landesjustizprüfungsamts unter [Hinweise für Studierende der Rechtswissenschaft](#) und dort die "Hinweise zum Auslandsstudium" (Stand: April 2020).

Hinweis: Beachten Sie, dass wir für die zuvor genannten Angaben keine Gewähr übernehmen. Für genaue Informationen und in Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte direkt an das jeweilige Prüfungsamt.

BEURLAUBUNG

Es besteht die Möglichkeit, sich für die Zeit ihres Studiums im Ausland an der Universität Heidelberg beurlauben zu lassen. Zwingend notwendig ist dies jedoch nicht. Im Falle einer Beurlaubung bleiben Sie weiterhin immatrikuliert, die Urlaubssemester zählen als Hochschulse semester, jedoch nicht als Fachsemester, d. h. sie werden nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Die Vorteile einer Beurlaubung bestehen darin, dass das Studiense mester im Ausland nicht als Fachsemester betrachtet wird und daher nicht als Semester in Hinblick auf den Freiversuch zählt, sofern die weiteren Voraussetzungen vorliegen (s.u.). Zu beachten ist jedoch, dass es während der Beurlaubung nicht möglich ist, Prüfungen an der Universität Heidelberg abzulegen. Die Anerkennung erworbener Scheine im Ausland bleibt davon unberührt. Für einen [Beurlaubungsantrag bei der Studierendenadministration](#) nutzen Sie bitte das entsprechende Formular und befolgen die dort aufgeführten Schritte.

Beachten Sie: Der Antrag auf Beurlaubung sollte in der Zeit der [Rückmeldung](#) für das entsprechende Semester bei der Studierendenadministration gestellt werden. Bei einem zweisemestrigen Studium im Ausland ist eine gesonderte Beurlaubung für das Sommersemester erforderlich!

Tipp: Es ist zu empfehlen, für die Zeit Ihres Studiums im Ausland einer Ihnen vertrauten Person eine Vollmacht auszustellen, damit sie in Ihrem Namen Dinge wie z.B. die Beurlaubung für ein weiteres Semester, Behördengänge, Bankformalitäten u.Ä. erledigen kann.

STUDIENAUFENTHALT IM AUSLAND VERLÄNGERN/VERKÜRZEN/ABSAGEN

Studienaufenthalt im Ausland verlängern

Bei einem Verlängerungswunsch gehen Sie wie folgt vor:

1. Sie melden sich bei Frau Sonja Lademacher unter sonja.lademacher@zuv.uni-heidelberg.de und erhalten dort das **Antragsformular**.
2. Sie lassen das Antragsformular bei der a) Erasmus Fachkoordination der Juristischen Fakultät und b) der Koordination an der Partneruniversität unterschreiben
3. Sie reichen den Antrag mit allen Unterschriften bei Frau Lademacher ein. Dort wird Ihr Antrag geprüft und bewilligt oder abgelehnt. In der Regel steht einer Verlängerung von hiesiger Seite nichts im Wege. Die Finanzierung steht jedoch unter Vorbehalt.

Sehen Sie weitere Informationen hierzu auch auf der Checkliste des Dezernat internationale Beziehungen unter [Formulare und Downloads](#) !

Hinweis: Eine Verlängerung über das akademische Studienjahr hinaus ist nicht möglich. Hierfür bedarf es der erneuten Bewerbung im Frühjahr des davorliegenden Studienjahres.

Beachten Sie: Eine finanzielle Unterstützung Ihres Studiums im Ausland ist nur bei vorheriger Angabe der Dauer des Aufenthalts möglich. Bei einer Verlängerung nach Antragstellung des Dezernats Internationale Beziehungen beim DAAD oder nach Studienbeginn im Ausland kann diese nicht mehr zugesichert werden.

Tipp: Ist eine Verlängerung Ihres Studiums im Ausland nicht möglich, können Sie bei der Partneruniversität erfragen, ob Sie Ihren Aufenthalt selbst organisiert fortführen dürfen. Denken Sie auch daran, gegebenenfalls dem Studienaufenthalt ein Praktikum im Ausland ([ERASMUS Placement-Programm](#) ) folgen zu lassen.

Studienaufenthalt im Ausland verkürzen/absagen

Sollten Sie den Ihnen zugesicherten Studienplatz an einer Partneruniversität aus wichtigen Gründen nicht antreten können, informieren Sie bitte umgehend

1. die ERASMUS-Fachkoordination in Heidelberg (per E-Mail unter erasmus@jpr.uni-heidelberg.de),
2. als auch das Dezernat Internationale Beziehungen Externer Inhalt und
3. die Koordinatoren der Partneruniversität im Ausland.

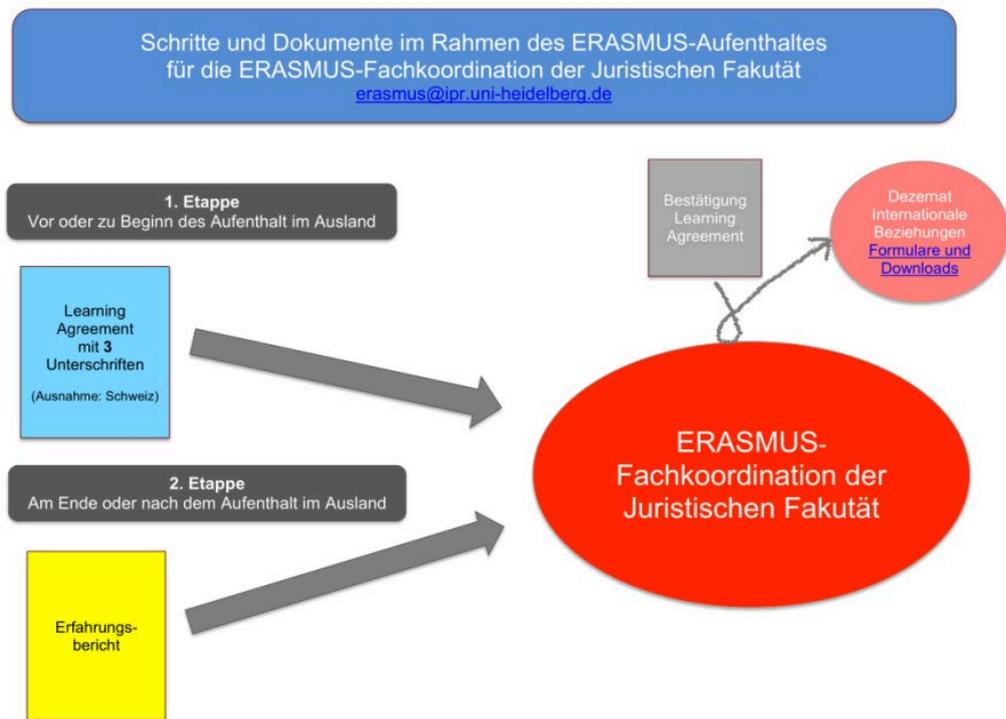
Beachten Sie: Ein Rücktritt von Ihrem Studienplatz führt in der Regel dazu, dass der Platz unbesetzt bleibt!

Formulare und Downloads des Dezernat Internationale Beziehungen

Hier finden Sie die Internetseite des Dezernat Internationale Beziehungen für [Formulare und Downloads](#) mit vielen wichtigen Informationen.

NACH DER RÜCKKEHR

EINZUREICHENDE DOKUMENTE/ERFAHRUNGSBERICHT



Am Ende des Studienaufenthaltes muss eine Abschrift der Studienleistungen unter Nennung der erreichten ECTS-Punkte (Transcript of Records) von der Partneruniversität ausgestellt werden. Dieses dient als Grundlage für die Anerkennung Ihrer Studienleistungen. Es muss neben dem zuvor schon ausgefüllten Formular **Bestätigung Learning Agreement** (Ausnahme: Outgoing in die Schweiz, SEMP-Programm) beim Dezernat Internationale Beziehungen eingereicht werden.

Hinweis: Sofern wir von der Partneruniversität ein Transcript of Records im Original erhalten, senden wir diese nach Erhalt an die von den Studierenden angegebene Heimatadresse.

Auch das Dezernat Internationale Beziehungen übersendet uns in Abständen die dort eingegangenen Transcripts of Records. In vorlesungsfreien Zeiten ist mit Verzögerungen zu rechnen!

Für die zukünftigen Studierenden ist es zudem sehr hilfreich, wenn Sie einen **Erfahrungsbericht** über Ihren Studienaufenthalt an der ausländischen Juristischen Fakultät (Schwerpunkt auf Organisation, Studium, Wohnen, Freizeit etc.) verfassen. Hierfür benötigen wir Ihr Einverständnis. Bitte übersenden Sie den Bericht zusammen mit Ihrem Einverständnis zur Veröffentlichung (anonym oder mit Namensnennung)

auf der ERASMUS-Internetseite als PDF-Dokument per E-Mail an erasmus@jpr.uni-heidelberg.de.

ANERKENNUNG AUSLÄNDISCHER STUDIENLEISTUNGEN

Nachdem Sie von der Partneruniversität das **Transcript of Records** erhalten haben, können Sie beim Prüfungsamt der Juristischen Fakultät die Anerkennung Ihrer ausländischen Studienleistungen beantragen.

Für die Anerkennung ausländischer Studienleistungen als Ersatz für einen zulassungsrelevanten Inlandsschein ist nach § 9 Abs. 6, S. 2 JAPrO 2019 die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zuständig, an welcher der Studierende zum Zeitpunkt der Antragsstellung eingeschrieben ist.

Der Antrag ist nach der Rückkehr aus dem Ausland bei dem Prüfungsamt der Juristischen Fakultät zu stellen.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit durch die Teilnahme an als gleichwertig anerkannten Veranstaltungen einer ausländischen rechtswissenschaftlichen Fakultät folgende Leistungsnachweise zu ersetzen:

- **einen** zulassungsrelevanten Inlandsschein (**eine** Übung für Fortgeschrittene **oder** eine Lehrveranstaltung in einem Grundlagenfach **oder** ein Seminar, § 9 Abs. 2 Nr. 1-3, Abs. 6 JAPrO 2019)
- **zusätzlich** einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen (§ 9 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 7 JAPrO 2019)
- zusätzlich die Teilnahme an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs (§ 9 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 JAPrO 2019; über die Anerkennung entscheidet das Landesjustizprüfungsamt)
- **zusätzlich** den Grundlagenschein II.
- eventuell **zusätzlich** schriftliche Studienarbeit Universitätsprüfung im Schwerpunktbereichs (**Beachten Sie**: Sie haben keinen Anspruch gegenüber der Partneruniversität bezüglich einer Studienarbeit; **Achtung**: dann kein Urlaubssemester i.S.d. Freiversuchsregelung des LJPA).

Hinweis: Für die Anerkennung ausländischer Studienleistungen als Ersatz für einen zulassungsrelevanten Inlandsschein ist nach § 9 Abs. 6, S. 2 JAPrO 2019 die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zuständig, an welcher der Studierende zum Zeitpunkt der Antragsstellung eingeschrieben ist.

Für die Juristische Fakultät der Universität Heidelberg ist der zuständige Fachstudienberater:

Dr. Daniel Kaiser

Prüfungsamt der Juristischen Fakultät

Juristisches Seminar

Friedrich-Ebert-Anlage 6-10

69117 Heidelberg

Tel.: 06221 / 54 7440

E-Mail: pruefungsamt@jurs.uni-heidelberg.de

Sehen Sie auch die Informationen auf der Internetseite der Juristischen Fakultät unter Studium im Ausland die Überschrift Anerkennung ausländischer Leistungsnachweise und der Fachstudienberatungsseite der Fakultät.

Bei konkreten Fragen bezüglich der Anerkennung wenden Sie sich bitte an das Prüfungsamt der Juristischen Fakultät.

Tipp: Bitte kümmern Sie sich zeitnah nach Ihrer Rückkehr um die Anerkennung bei den jeweiligen Prüfungsämtern!

Hinweis: Beachten Sie, dass wir für die zuvor genannten Angaben keine Gewähr übernehmen. Für genaue Informationen und in Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte direkt an das jeweilige Prüfungsamt.

AUSWIRKUNG DES STUDIUMS IM AUSLAND AUF DIE FREIVERSUCHSREGELUNG NACH § 22 JAPRO

Für die Beurteilung, ob und wie sich das Studium im Ausland auf die Freiversuchsregelung auswirkt, ist das jeweilige Landesjustizprüfungsamt des Bundeslandes zuständig, in dem Sie sich für Ihr Staatsexamen anmelden.

In Baden-Württemberg wird das Studium im Ausland unter folgenden Voraussetzungen nicht bei der Berechnung der Semesterzahl für die Freiversuchs- bzw. Notenverbesserungsregel in der Ersten juristischen Staatsprüfung berücksichtigt:

- Immatrikulation an einer Universität im Ausland
- Beurlaubung durch die Universität im Inland
- Rechtswissenschaftliches Studium im Ausland
- Erwerb eines Leistungsnachweises im ausländischen Recht je Semester

(vgl.: [Hinweise des Landesjustizprüfungsamts Baden-Württemberg zum Auslandsstudium](#))

Sehen Sie auch die weiteren Hinweise auf der [Fachstudienberatungsseite der Juristischen Fakultät](#).

Wir empfehlen dringend, den entsprechenden Antrag bereits nach Ihrer Rückkehr und Erhalt des Transcript of Records zu stellen.

Hinweis: Beachten Sie, dass wir für die zuvor genannten Angaben keine Gewähr übernehmen. Für genaue Informationen und in Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte direkt an das jeweilige Prüfungsamt.

VIDEO

FOLGE 1: ERASMUS+ AN DEUTSCHEN HOCHSCHULEN

<https://youtu.be/9dr43K42aAg>

FOLGE 2: DIE ENTWICKLUNG DES ERASMUS-PROGRAMMS

<https://youtu.be/EzH4gR4W0Vc>

FOLGE 3: AUSLANDSSTUDIUM ODER LIEBER PRAKTIKUM MIT ERASMUS+

<https://youtu.be/8-Da6HwwCXA>

FOLGE 4: IM AUSLAND STUDIEREN MIT ERASMUS+

<https://youtu.be/Nlg9qTxdkV0>

FOLGE 5: AUSLANDSPRAKTIKUM MIT ERASMUS+

https://youtu.be/kTQgPk2_nYg

AKTUELLES

AUSSCHREIBUNG

Die aktuelle Ausschreibung finden Sie [hier](#) .

INFORMATIONSVORANSTALTUNG

Informationen zur nächsten ERASMUS-Informationsveranstaltung finden Sie auf der [Outgoing-Übersichtsseite](#).

WEITERE INFORMATIONEN

- [DAAD-Wirkungsstudie](#) , 2019
- [Presseerklärung](#)  zur Studie der EU-Kommission zu den Auswirkungen von ERASMUS+ auf die Hochschulbildung, 2019
- Beate Placke / Christiane Konegen-Grenier Gutachten, [Die Bedeutung von Auslandserfahrung für den Karriereerfolg von Hochschulabsolventen auf dem deutschen Arbeitsmarkt](#), 2000, sehen Sie zur Thematik auch [hier](#).
- Anwaltsausbildung: [Auslandssemester im Jurastudium - Ist Erasmus für Jurastudierende sinnvoll?](#) , 2020.

OFFENE FRAGEN

An wen kann ich mich bei noch offenen Fragen wenden?

Sollten nach intensiver und sorgfältiger Lektüre der ERASMUS-Internetseite und den dort zu findenden Dokumenten noch Fragen offen sein, können Sie sich gerne während der Sprechstunden persönlich an das ERASMUS-Team wenden. Frau Dr. Witteborg-Erdmann steht für ein Zweitgespräch bei Bedarf ebenfalls zur Verfügung. Die Sprechstunden finden in Raum 5 (EG) des Instituts für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht statt. Die Sprechstundenzeiten und Kontaktdaten finden Sie auf der ERASMUS-Internetseite unter [Kontakt](#).

ERASMUS-Fachkoordination der Juristischen Fakultät
Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht
Augustinergasse 9, Raum 5
69117 Heidelberg

[Lageplan](#) 

Beachten Sie: Sie müssen bei "Bibliothek/Institutssekretariat" klingeln!

Tel.: 06221 / 54 2250

E-Mail: erasmus@jpr.uni-heidelberg.de

Beachten Sie: Das ERASMUS-Büro ist nur während der Sprechstunde telefonisch erreichbar. Ebenso erfolgt die Beantwortung der E-Mails überwiegend an den Tagen der Sprechzeiten.

Hinsichtlich Fragen zur Anerkennung wenden Sie sich bitte an das jeweilige Prüfungsamt.

Für die Juristische Fakultät der Universität Heidelberg ist Ihr Fachstudienberater:

Dr. Daniel Kaiser

[Prüfungsamt der Juristischen Fakultät](#)

Juristisches Seminar

Friedrich-Ebert-Anlage 6-10

69117 Heidelberg

Tel.: 06221 / 54 7440

E-Mail: pruefungsamt@jurs.uni-heidelberg.de

FORMULARE UND DOKUMENTE

BEWERBUNG

- [Ausschreibung 2023/2024](#) 
- [ERASMUS-Partneruniversitäten](#)
- [Auswahlverfahren und -kriterien](#)
- [Übersicht Bewerbungsablauf](#)  (Nr. 1-7) und [Übersicht zu den nach der Zusage einzureichenden Dokumente](#)  (Nr. 8-10)
- [Bewerberdatenerfassung](#)

ERFAHRUNGSBERICHTE

- [Erfahrungsberichte ehemaliger ERASMUS-Studierende](#)
- [Weitere Erfahrungsberichte beim Dezernat Internationale Beziehungen](#)
- [ERASMUS-Forum](#)  aktueller und ehemaliger ERASMUS-Studierender der Juristischen Fakultät (Das Passwort erhalten Sie in den ERASMUS-Sprechstunden.)

KOORDINATOREN AN DEN PARTNERUNIVERSITÄTEN

Sie können in Raum 5 des IPR-Instituts den Ordner mit den aktuellen Informationsblättern der Universitäten samt der zuständigen Kontaktpersonen einsehen. Weitere Informationen finden Sie auf den Internetseiten der [Partneruniversitäten](#).

SPRACHZEUGNIS

[DAAD - Sprachzeugnis](#) 

STUDIERENDENADMINISTRATION

- [Beurlaubung](#) 
- [Rückmeldung](#) 

FORMULARE UND DOWNLOADS DES DEZERNAT INTERNATIONALE BEZIEHUNGEN

ERASMUS-FORMULARE

- [Learning Agreement](#)  (Bitte öffnen Sie das Dokument mit [Adobe Acrobat Reader DC](#).)
- [Leitlinien zum Ausfüllen des Learning Agreement](#) 
- [Transcript of Records](#) 

ANERKENNUNG (PRÜFUNGSÄMTER)

- [Anerkennung ausländischer Studienleistungen](#)
- [Freiversuch und Studium im Ausland](#)

WEITERE MÖGLICHKEITEN

- [Erasmus+ - Austausch mit weiteren Partnerländern der EU](#)
- [Angebote des Dezernat Internationale Beziehungen](#)
- [Angebote des DAAD](#)
- Promotion und Ausland
- (siehe auch unter der Rubrik "Vor der Bewerbung" im Abschnitt "Sonstige Möglichkeiten für ein Studium im Ausland und während der Promotion")
- Praktikum im Ausland mit [ERASMUS Placement Programm](#)
- [Sprachkurs](#)
- [Jura-Tandem](#) für internationale und deutsche Studierende der Rechtswissenschaften in Heidelberg
- [Buddy-Programm](#) des Dezernat Internationale Beziehungen